

Kreis Viersen	3
318/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
319/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
320/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	5
321/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	6
322/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 21.04.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2	7
Burggemeinde Brüggen	9
323/2020 Bekanntmachung des Entwurfs der Nachtragsatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2020	9
Gemeinde Niederkrüchten	10
324/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Beteiligung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpf“	10
Stadt Viersen	12
325/2020 Öffentliche Zustellung	12
326/2020 Öffentliche Zustellung	13
327/2020 Öffentliche Zustellung	14
328/2020 Öffentliche Zustellung	15
329/2020 Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 06.05.2020	16
Stadt Willich	17
330/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt	

Willich am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen
 Stichwahl am 27. September 202017

Sonstige24

331/2020 Abschließender Vermerk der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für
 den Abfallbetrieb des Kreises Viersen24

332/2020 Abschließender Vermerk der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für
 den Abfallbetrieb des Kreises Viersen26

333/2020 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: 6-streifiger Ausbau der
 A52 / A 61 vom AK Mönchengladbach bis AK Neersen bzw. bis AS MG -
 Nordpark hier: Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1)
 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).....30

334/2020 Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR gemäß § 8 der Satzung der
 Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung
 von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz
 für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von
 Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws
 -vom 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
 12.12.2019 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen
 Abwasseranlagen32

335/2020 Jahresabschluss 2018 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen33

Kreis Viersen

318/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.05.2020
Aktenzeichen 03195985528/le
gegen

Herrn
Liam Cade
Newbridge RD
GB-LL14 3DJ WREXHAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.05.2020

Im Auftrag

Lentz

319/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.04.2020
Aktenzeichen 03260472088/grä
gegen**

Herrn
Mustafa Ahmed
Goethestr. 64
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.05.2020

Im Auftrag

Grätsch

320/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Mark van Overbeek**, letzte bekannte Anschrift: **Rembrandtlaan 101, NL-3443 ED Woerden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.04.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.05.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

321/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Wojciech Walczak**, letzte bekannte Anschrift: **Palacowa 7a, PL-62-070 Poznan**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.04.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.05.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

322/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 21.04.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Gemäß § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein- Westfalen (WTG NRW) i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein- Westfalen (OBG NRW) erlässt der Kreis Viersen folgenden Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 21.04.2020 zur Regelung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung einschließlich Kurzzeitwohneinrichtungen der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

I. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erlasse ich als zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

Auf Grund der §§ 13, 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 und des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Regelung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen (CoronaAVPflege) sowie eine Regelung zur Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe) zu erlassen, welche am 04. Mai 2020 in Kraft getreten sind.

Die Geltungsdauer der genannten Allgemeinverfügung ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung der Landesregierung bzw. dem zuständigen Landesministerium, welche die bis zum 19.04.2020 gültige CoronaAufnahmeVO ersetzen soll, begrenzt.

Durch Inkrafttreten der CoronaAVPflege und der CoronaAVEingliederungs- und Sozialhilfe am 04. Mai 2020 wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit die genannte Allgemeinverfügung aufgehoben.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

323/2020 Bekanntmachung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2020 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b), in der Zeit vom 14. Mai 2020 – 28. Mai 2020 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation (Covid-19 Virus) ist die vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme am Eingang B notwendig. Bitte beachten Sie zusätzlich die aktuellen Informationen auf der Homepage der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) sowie die entsprechenden Hygienemaßnahmen.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 - Finanzen im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 18. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 07. Mai 2020

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

324/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Beteiligung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. März 2020 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Militärgelände Elmpt“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Ziel der Planung ist Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf dem Gelände der ehemaligen britischen Militärliegenschaft „Javelin Barracks“, vormals RAF Brüggén, an der Roermonder Straße im Ortsteil Elmpt.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Bitte beachten Sie die Hinweise an der Eingangstüre des Rathauses.

Der Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit bis zum

15. Juni 2020

in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

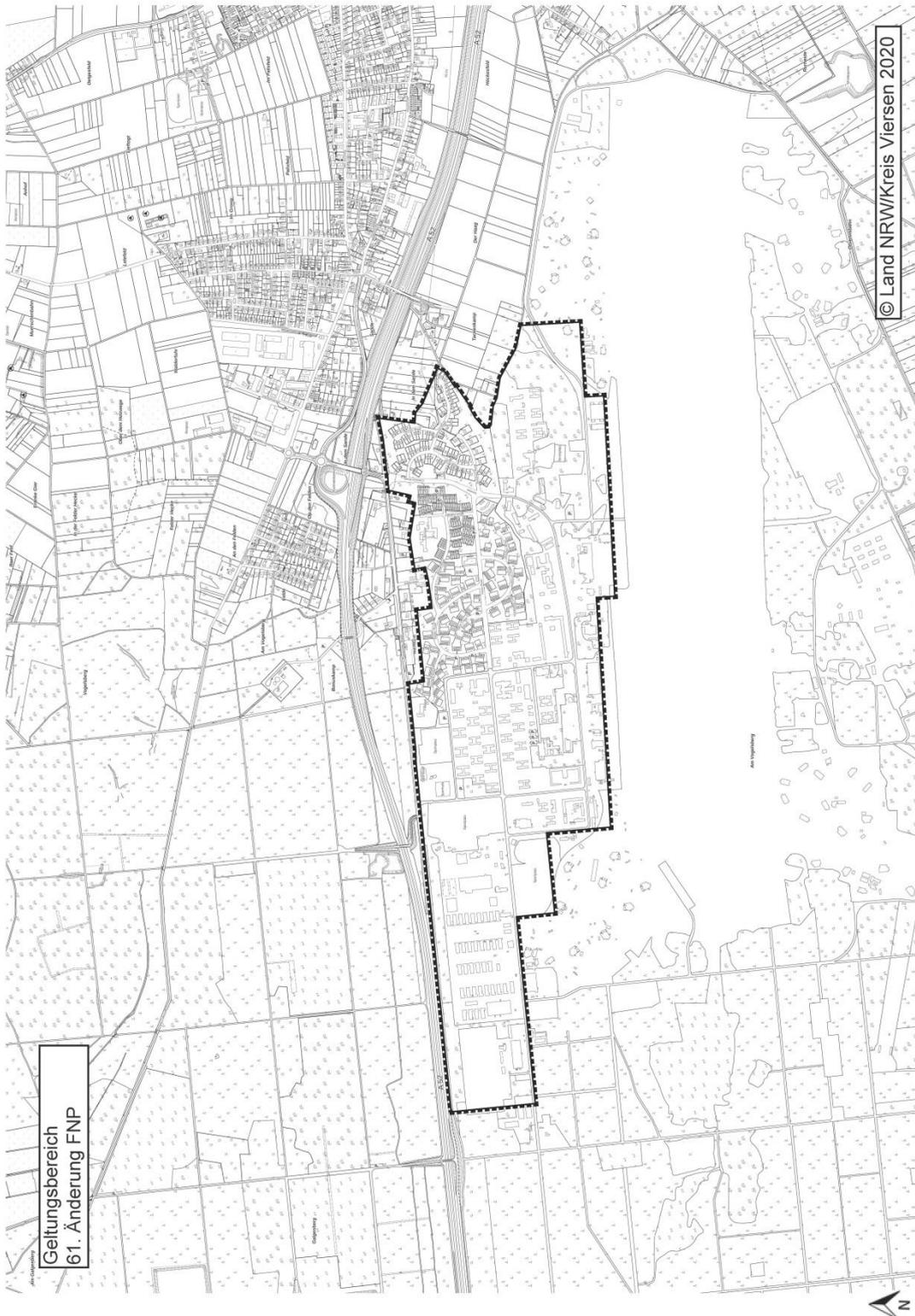
Äußerungen zu der Planung können bis zum 15. Juni 2020 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 15. Juni 2020 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 28.04.2020

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Stadt Viersen

325/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Berisha, Antigona, zuletzt wohnhaft Körnerstr. 6 in 41061 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2020 (Aktenzeichen: 19/50063) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

326/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Ehmcke, Maik, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 9 in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.01.2020 (Aktenzeichen: 19/36221) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

327/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Lopatowski, Damian, zuletzt wohnhaft am Amandusbach 4 A in 47638 Straelen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.01.2020 (Aktenzeichen: 19/21489) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 30.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

328/2020 Öffentliche Zustellung

Der an Michael Rum, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.02.2020 (Aktenzeichen: 19/58944) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.04.2020

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

329/2020 Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 06.05.2020

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 04.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Steuerbefreiung wird für alle Hunde, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gewährt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 05.05.2020 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 06.05.2020

gez.

A n e m ü l l e r

Bürgermeisterin

Stadt Willich

330/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602)¹ – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Willich, Geschäftsbereich Personal und Organisation, Hauptstr. 6, 47877 Willich während der Dienststunden: montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr **nach vorheriger Terminvereinbarung**, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und

2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 240 **Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 240 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch

ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine

Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 41 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 41 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Willich **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer: 203 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die – gleichzeitige – Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 06.02.2020 Abl. Krs. Vie. Nr. 06/2020, S. 69 wird hingewiesen.

Willich, den 06.05.2020	Stadt Willich - Als Wahlleiter – Gez.: Heyes (Heyes) Bürgermeister
-------------------------	---

Sonstige

331/2020 Abschließender Vermerk der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 3 Abs. 5 JAP DVO wird der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für den Jahresabschluss 2017 des Abfallbetriebs Kreis Viersen hiermit öffentlich bekanntgemacht:



gpaNRW

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallbetrieb des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.06.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallbetrieb des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt



insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



332/2020 Abschließender Vermerk der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 3 Abs. 5 JAP DVO wird der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für den Jahresabschluss 2018 des Abfallbetriebs Kreis Viersen hiermit öffentlich bekanntgemacht:



Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abfallbetriebes des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfallbetrieb des Kreises Viersen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallbetriebes des Kreises Viersen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein Westfalen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW i.V.m. Artikel 10 des 2. NKFWG NRW unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.04.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



333/2020 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen: 6-streifiger Ausbau der A52 / A 61 vom AK Mönchengladbach bis AK Neersen bzw. bis AS MG - Nordpark

hier: Ausführung von Vorarbeiten der Planung nach § 16a (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein (Breitenbachstraße 90, 41065 Mönchengladbach, Tel. 02161-409-0), beabsichtigt

ab etwa Ende Mai 2020

für das vorgenannte Straßenbauvorhaben Vorarbeiten nach § 16a (1) FStrG ausführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um Boden- und / oder Grundwasseruntersuchungen. Dazu wird zuerst eine Vermessung durchgeführt, um die Bohr- und Sondieransatzpunkte abzustecken. Danach erfolgen die Bohr- und Sondierarbeiten auf den Grundstücksflächen. Für diese Vorarbeiten müssen Ackerflächen befahren werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auch Grundstücke außerhalb der geplanten Trasse befahren werden müssen, um zu den Bohr- und Sondieransatzpunkten zu gelangen. Außerdem kann es nach der Absteckung in der Örtlichkeit zu einer geringen Verschiebung der einzelnen Ansatzpunkte kommen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf ein Gebiet an der A61 und A52 von der Ausfahrt Mönchengladbach Nordpark über das Autobahnkreuz Mönchengladbach bis zum Autobahnkreuz Neersen. Die Lage des Untersuchungsgebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten nach § 16a (Vorarbeiten) verpflichtet, diese zu dulden.

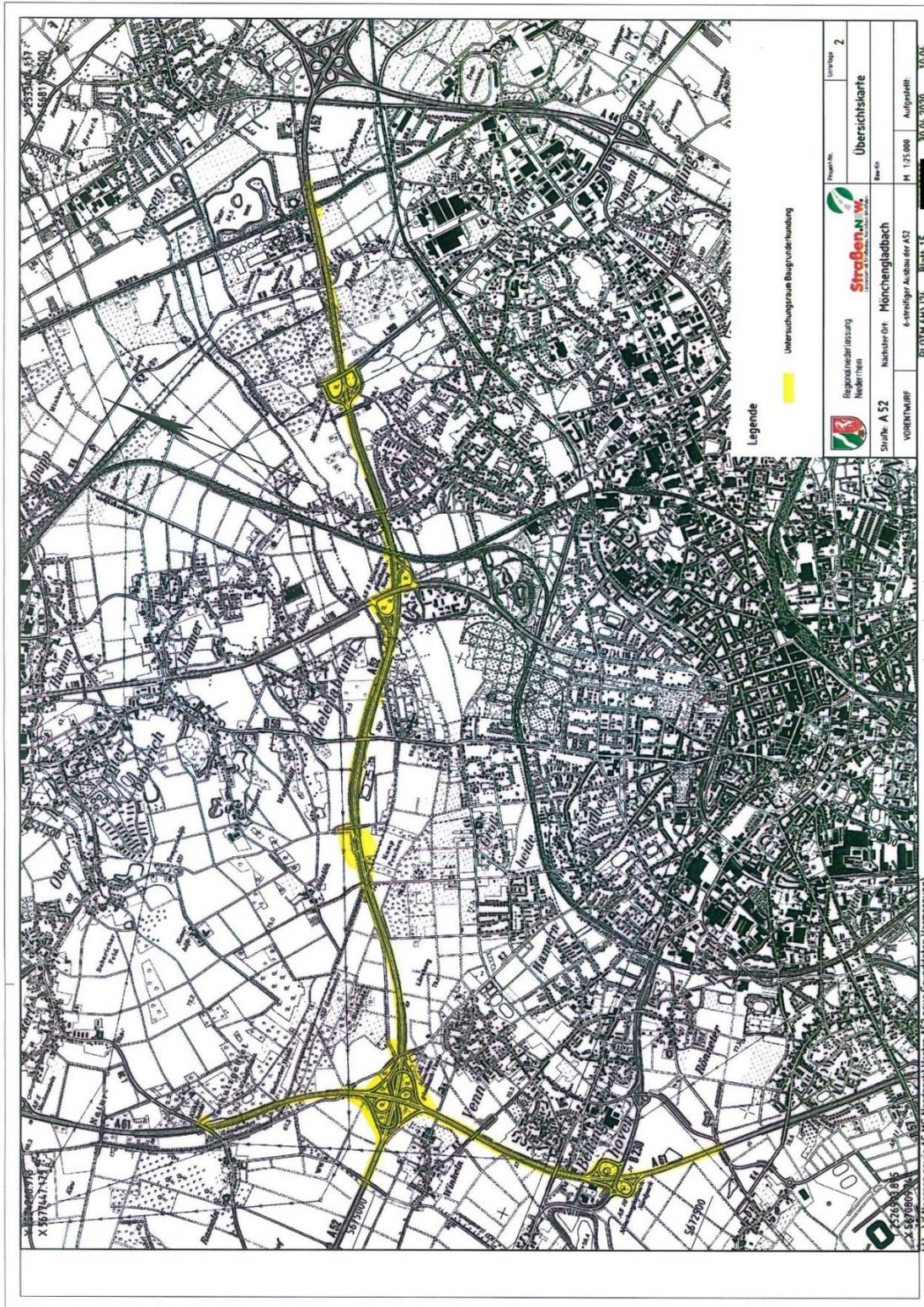
Sollte es bei der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Richtlinien Landwirtschaft von der Bundesstraßenverwaltung entschädigt. Grundstücks-eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten sich direkt an den

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
- Sachgebiet Grunderwerb -
Breitenbachstr. 90,
41065 Mönchengladbach,
Tel. 02161/409-0

zu wenden.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein

Mönchengladbach, den 08.05.2020



334/2020 Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR**gemäß § 8 der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstückentwässerungsanlagen - Abwasserbeseitigungssatzung/Abws -vom 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen**

Die öffentliche Abwasseranlage ist im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal in folgenden Bereichen betriebsfertig hergestellt:

- In der Ortslage End

Mit der Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwasserbeseitigung von 18.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 wirksam.

Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Für bereits bebaute Grundstücke gilt eine Anschlussfrist von drei Monaten, beginnend mit dem auf der Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Anschlussnehmer sind vorbehaltlich satzungsrechtlicher Einschränkungen verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

In dem entwässerten Bereich ist das Schmutzwasser in der dafür bestimmten Anlage zuzuführen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle Grundstückseigentümer notwendige Rückstausicherungen einzubauen haben, die jederzeit zugänglich sein müssen.

Schwalmtal, den 04.05.2020

Schwalmtalwerke AÖR
Der Vorstand

gez.
Lankes

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften - insbesondere den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) und den Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 Abs. 2 und der Anlagennachweis entsprechend § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. § 265 Abs. 6 HGB fand im Hinblick auf den gesonderten Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen, der Gliederung der Eigenkapitalbestandteile und der Gliederung der Rückstellung Anwendung.

Der Ausweis der Rückstellung für den Entgeltausgleich Kompostierung sowie für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurde im Berichtsjahr geändert. Es erfolgte eine Umgliederung von sonstigen Verbindlichkeiten in die sonstigen Rückstellungen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend geändert.

Sitz des Betriebes ist Viersen.

Bilanzierungs- und Bewertungs- methoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 3 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Von der Vereinfachungsregel für geringwertige Wirtschaftsgüter wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Bankguthaben und das Eigenkapital sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die langfristigen Rückstellungen wurden gemäß §253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Erläuterungen
zur Bilanz

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2017 auf 2.353.706 €. Für das Wertstoff- und Logistikzentrum in Nettetal wurden dem Abfallbetrieb 3.000 € zu viel gezahlte Grunderwerbssteuer erstattet, wodurch die Anschaffungskosten reduziert wurden. Weitere Investitionskosten, insbesondere Planungskosten, beliefen sich auf 144.135 €. Der Bestand an Alttextiliensammelbehälter wurde um 8.889 € erweitert. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 17.144 €.

Am 31.12.2018 betrug der Wert der Sachanlagen 2.486.587 €.

II. Finanzanlagen

1. Kreis-Viersen-Fonds

Die teilweise Umschichtung des thesaurierenden Sonderfonds in ausschüttende Anteile zur Realisierung der stillen Reserven wurde auch in 2018 fortgeführt. Zur Stützung des Eigenkapitals wurden in 2018 thesaurierende Anteile zum Buchwert von 8.303.300 € verkauft. Mit dem dadurch entstehenden Liquiditätszuwachs und der im Dezember zurück-geflossenen Termingeldanlage (1.500.000 €) wurden für 19.021.576 € ausschüttende Anteile erworben. Der

Bilanzwert des Fonds veränderte sich durch diese Maßnahme von 37.204.160 € auf 47.922.435 €.

Diese Umschichtung wird je nach Bedarf in den kommenden Jahren fortgeführt. Das Anlageziel des Fonds ist es, eine angemessene Rendite zu erzielen.

Der ABV hält 158.097 thesaurierende und 305.352 ausschüttende Anteile.

Der Kurswert des Fonds beträgt zum Stichtag 63.098.949 €. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe liegen nicht vor.

2. Beteiligungen BAVN

Unter den Beteiligungen wird die 50%-Beteiligung des ABV am Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ausgewiesen.

Mit 44.858 € bleibt die Beteiligung gegenüber dem Vorjahr unverändert.

3. Sonstige Ausleihungen

Der BAVN hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die NBG (Niederrheinische Bioanlagengesellschaft mbH) gegründet. Zweck der Gesellschaft ist es, die Planungs- und Errichtungsarbeiten aufzunehmen und voranzutreiben. Das für die Aufgabenerfüllung benötigte Kapital erhält die NBG über die Gesellschafter des BAVN. Im Vorjahr wurde ein Darlehn in Höhe von 175.000 € vom ABV gestellt, das in der Bilanz des ABV unter einer gesonderten Position ausgewiesen wird. Im Jahr 2018 wurden weitere 250.000 € zur Verfügung gestellt. Die über die Jahre entstandene Zinsforderung in Höhe von 6.972€ wird gemäß der vertraglichen Regelung dem Darlehnsbetrag zugeschrieben, so dass sich der Wert der Finanzanlage am 31.12.2018 auf 431.972 € beläuft.

B. Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, den Erträgen aus den Entsorgungsleistungen für gewerbliche Anlieferer und den Verwertungserlösen für den Monat Dezember enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus dem Saldo des laufenden Girokontos (2.164.339 €) und dem Bargeldbestand (35 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2018 zusammen.

Termingelder existieren zum 31.12.2018 nicht, als alternatives Anlage-konstrukt dient der Kreis-Viersen-Fonds.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2017	Abgang	Zuführung	31.12.2018
Stammkapital	52.000 €			52.000 €
Allgemeine Rücklage	9.900.144 €			9.900.144 €
Verlustvortrag	-8.327.530 €		471.790 €	-7.855.740 €
Jahresergebnis	471.790 €			502.741 €
	2.096.404 €	0 €	471.790 €	2.599.146 €

Das Stammkapital beträgt 52.000 €.

Das Jahresergebnis des Vorjahres wurde nach Beschluss des Kreistages vorge-tragen. Die allgemeine Rücklage beträgt demnach unverändert 9.900.143 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresüberschuss von 502.741 € ab.

Rückstellungen

Rückstellungen	31.12.2017	Inanspruch- nahme/Auf- lösung	Zuführung	31.12.2018
Entgeltausgleich Kompostierung für den Gebührenaussgleich nach § 6	324.369 €			324.369 €
Abs. 2 KAG Sicherheitsleistung FWS für Deponiefolgekosten	2.917.323 €	938.521 €	2.171.265 €	4.150.067 €
für Sonstiges	46.085.396 €	1.991.518 €	9.177.375 €	53.271.254 €
	27.000 €	27.000 €	14.000 €	14.000 €
	49.354.088 €	2.957.039 €	11.362.640 €	57.759.689 €

Der Gebührenaussgleich Kompostierung wurde in der Gebühren- und Entgelt-bedarfsberechnung 2018-2020 nicht berücksichtigt, somit bleibt die Bilanzpo-sition unverändert.

Die Rückstellungen für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG haben sich gemäß der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung (2018-2020) verändert, entsprechend der verarbeiteten Mengen wurden 938.521 €

gebührenmindernd berücksichtigt. Gemäß Betriebsabrechnungsbogen erzielt der Abfallbetrieb ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 2.171.265 €, dieses wird der Rückstellung zugeführt.

Bei den Rückstellungen für die Deponiefolgekosten war ein Abgang in Höhe von 1.991.518 € aufgrund von Nachsorgemaßnahmen und Aufzinsung zu verzeichnen. Im Jahr 2018 wurden allein 1.896.796 € für die Nachsorge verbraucht, ein Großteil (1.526.273 €) für die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Randbereichs in Brüggen I. Aufgrund der angepassten Kostensteigerungsrate von 1,7 % auf 2,12 % und den neuen Erkenntnissen bei der Entwicklung der Sickerwassermengen ergibt sich aus der Nachsorgekalkulation eine Zuführung in Höhe von 9.177.375 €.

Die Rückstellung für Sonstiges (14.000 €) betrifft die Kosten der Jahresabschlussprüfung.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2018.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2018.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die noch abzuführende Lohnsteuer für Dezember 2018

Erläuterungen
zur Gewinn- und
Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nachfolgend weiter erläutert:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2017	2018	2017	2018
Haus- und Sperrmüll, Altholz	68.281	69.053	8.914	8.885
Pflanzenabfälle kommunal	37.770	35.423	3.463	3.244
Papier (~ 84,4 %) Verwertung	18.266	17.961	2.424	1.534

gewerbliche Anlieferungen	156.613	159.228	325	334
Kleinanlieferungen (Anzahl)	20.733	21.992	207	231
Elektroschrottverwertung	801	851	39	56
Altkleiderverwertung	577	657	454	503

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Hausmüll-, Sperrmüll- und Altholzmenge hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert, auch die Abrechnungssumme bleibt in etwa unverändert. Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist in 2018 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, im gleichen Verhältnis fällt auch der Umsatz.

Die kommunale Papiersammelmenge ist auch in diesem Jahr rückläufig, überproportional sinkt der Umsatz aufgrund der gefallenen Marktpreise.

Bei den gewerblichen Einzelanlieferungen sind im Anorganikbereich (Deponie Brüggen II) gestiegene Mengen zu verzeichnen. Die Anzahl der Einzelentsorgungen im Bereich der Kleinanlieferungen ist ebenfalls gestiegen.

In den Sparten Elektroschrott und Altkleider haben sich die Umsätze aufgrund von Mengensteigerungen verbessert.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen i. W. aus der Weiterberechnung der Kosten eines Berichts über Auswirkungen von steuerlichen Änderungen auf den Fonds. Der Kreis Viersen, die WFG und der Abfallbetrieb investieren gemeinsam in einen Fonds, aufgrund von steuerrechtlichen Umstellungen sollte deren Auswirkung auf das Fondsvermögen geprüft werden. Der ABV hat sich bereit erklärt, die Beauftragung zu übernehmen. Die Kosten wurden im Nachgang zu gleichen Teilen auf die Parteien umgelegt.

Weitere Erträge resultieren aus Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Materialaufwand

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen haben sich aufgrund gefallener Marktpreise und Mengen reduziert, allein in der Kompostierung ist der Aufwand aufgrund der Mengenreduzierung um ca. 1.674.000 € gesunken.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren bis zum 30.06.2018 neun und im zweiten Halbjahr acht Bedienstete tätig.

Eine Gegenüberstellung zu den Vorjahreskosten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	129.908,70 €	121.435,96 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>395.358,99 €</u>	<u>421.426,16 €</u>
	<u>525.267,69 €</u>	<u>542.862,12 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Beamte	80.330,16 €	72.082,46 €
Angestellte	72.808,48 €	76.632,03 €
ZVK-Beiträge Angestellte	32.187,41 €	33.742,11 €
Beihilfen	<u>4.913,94 €</u>	<u>5.095,04 €</u>
	<u>190.239,99 €</u>	<u>187.551,64 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>715.507,68 €</u>	<u>730.413,76 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 68.219 €. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungs-kostenerstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt und beträgt 121.185€.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten liegen vor allem im Bereich der Rechtsberatung, Gutachten- und Planungskosten über dem geplanten Ansatz und den Vorjahreswerten und umfassen darüber hinaus Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc..

Zur Deckung der Kosten des Zweckverbandes: Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) wird eine Umlage erhoben.

Die Zuführung zur Rückstellung und der Aufwand gemäß Deponie-rückstellungskalkulation wurden bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Auch in 2018 wurde ein weiterer Teil des Fondsvermögens von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile umgewandelt. Dadurch wurde ein Teil der stillen Reserven ergebniswirksam realisiert und unter den Erträgen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage-vermögens ausgewiesen.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinsen aus Bankguthaben und der Abzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen betrifft im Vorjahr die Aufzinsungen der Rückstellung für Deponiefolgekosten.

Durch die Anpassung bei der Berechnung der Rückstellung für Deponiefolgekosten ergab sich im Berichtsjahr kein Zinsaufwand sondern ein geringer Zinsertrag.

Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben könnten, haben sich nicht ereignet.

Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde

Betriebsleiter: Rainer Röder

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 300,60 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages in dieser Aufstellung nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Der Vorsitzende des Betriebsausschusses, Herr Günter Werner, erhielt im Jahr 2018 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 457,10 €.

Mitglieder:

	<u>vom</u> – <u>bis</u>	
Berlin, Birgitt	01.01.2018 – 31.12.2018	Einzelhandelskauffrau
Hussag, Ralf	01.01.2018 – 31.12.2018	Dipl. Rechtspfleger
Ingmanns, Walter	01.01.2018 – 31.12.2018	Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater
Joppen, Peter	01.01.2018 – 31.12.2018	Landwirt
Kettler, Hans	01.01.2018 – 31.12.2018	Studiendirektor, stv. Schulleiter
Kremser, Hans Joachim	01.01.2018 – 31.12.2018	Prokurist
Lipp, Marianne	01.01.2018 – 31.12.2018	Rentnerin
Lüger, Reinhardt	27.09.2018 – 31.12.2018	Versicherungsfachwirt
Meies, Fritz	01.01.2018 – 20.07.2018	Rektor a. D.
Troost, Hans-Willy	01.01.2018 – 31.12.2018	Controller a. D.
Wallrafen, Heinz	01.01.2018 – 31.12.2018	Elektromeister
Werner, Günter	01.01.2018 – 31.12.2018	Beamter a. D.

stellvertretende Mitglieder:

Bex, Alexander	01.01.2018 – 31.12.2018	Logistik-Ingenieur
Feller, Angelika	01.01.2018 – 31.12.2018	Architektin Dipl./Ing.
Fischer, Peter	01.01.2018 – 31.12.2018	Bereichsleiter Verwaltung
Heesen, René	01.01.2018 – 31.12.2018	Student Wirtschaftsingenieurwesen
Höltken, Heike	01.01.2018 – 31.12.2018	Bankkauffrau
Horst, Heinz-Michael, Dr.	01.01.2018 – 31.12.2018	Diplom-Kaufmann
Lambertz, Michael	19.01.2018 – 31.12.2018	Geschäftsführer
Meyer, Hermann	01.01.2018 – 31.12.2018	Rentner
Saßen, Christoph	01.01.2018 – 31.12.2018	-

Wistuba, Irene	01.01.2018 – 31.12.2018	Lehrerin am Berufskolleg
Wolfers jun., Manfred T	01.01.2018 – 31.12.2018	Controller/ Betriebswirt

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 2 Beamte beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2018 wurde in Höhe von 13.000 € zurückgestellt und betrifft nur Abschlussprüferleistungen gem. § 285 Nr. 17a HGB.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, das Jahresergebnis in Höhe von 502.741 € mit dem Verlustvortrag der Vorjahre zu verrechnen.

Viersen, den 28.05. 2019

gez. Andreas Budde
(Erster Betriebsleiter)

gez. Rainer Röder
(Betriebsleiter)

Lagebericht 2018

I. Grundlagen des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Nach Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 30.09.1993 wird die Abfallwirtschaft des Kreises Viersen seit dem 01.01.1994 als Sondervermögen nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

II. Wirtschaftsbericht

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2018 verlief positiv. Die Unternehmerkosten verhielten sich gegenüber den geplanten Zahlen entsprechend den Erwartungen.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten war eine entsprechend hohe Aufzinsung erforderlich, die durch die Zinserträge des Abfallbetriebs und vor allem die Realisierung von stillen Reserven von Anteilen des Kreis-Viersen-Fonds kompensiert werden konnte.

b) Geschäftsverlauf

Der im Abschlussjahr 2017 ausgewiesene Überschuss ist gemäß Kreistagsbeschluss vom 28.06.2018 mit dem Verlust der Vorjahre verrechnet worden. In der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2018 sind 873.508 € aus der Rückstellung zum Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG gebührenmindernd berücksichtigt worden.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Die Ertragslage im operativen Bereich war im Wirtschaftsjahr 2018 zufriedenstellend. Die Erlöse sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gefallen, wesentlich dafür waren die deutlich geminderten Marktpreise in der Papierverwertung. Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Beratungskosten über die Einschätzung der steuerlichen Auswirkungen auf den Kreisfonds und der Jagdpacht zusammen. Weitere Beträge resultieren aus Jagdpachten und sonstigen, geringfügigen Erstattungen etc.

Die geringeren Mengen in der Kompostierung sind Hauptursache für den im Vergleich zu 2017 deutlich geringeren Materialaufwand.

In der dreijährigen Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung sind Plan- und Entwicklungskosten für die Projekte Wertstofflogistikzentrum in VENETE sowie die Biosgasanlage im Kreis Wesel einkalkuliert. Die Umsetzung beider Projekte erfolgte nicht im Jahr 2018, die anteiligen Kosten werden in den Ausgleich nach § 6 Abs. 2 KAG zurückgestellt. Insgesamt führt der der Rückstellung nach KAG zugeführte Saldo in Höhe von 1.232.744 € zu einer Ergebnisverschlechterung.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2017 um 9.202.361 €. Die Differenz resultiert auf der Passivseite i. W. aus dem Aufbau der Rückstellung für Deponiefolgekosten (im Saldo 7.185.857 €) und dem positiven Jahresergebnis in Höhe von 502.741 €. Auf der Aktivseite steht dem eine Erhöhung des Anlagevermögens um 11.108.129 € gegenüber, i.W. bedingt durch die investiven Planungskosten der Maßnahme VeNeTe (144.135 €), weitere Auszahlungen aus dem Darlehnsvertrag mit der NBG (256.972 €) sowie den um 10.718.276 € gestiegenen Finanzanlagen. Der Anstieg der Finanzanlagen resultiert überwiegend aus der Aufdeckung von stillen Reserven, die durch die Umschichtung des thesaurierendem in ausschüttendem Fondsvermögen entstanden sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 699.880 € gestiegen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 512.236 € gesunken. Der Kassenbestand wurde um 2.085.453 € abgebaut, davon wurden 1.500.000 € in das ausschüttende Fondsvermögen angelegt. Zum Stichtag bestehen keine Termingelder.

Der Rechnungsabgrenzungsposten für die Beamtengehälter Januar 2019 fällt zum 31.12.2018 nicht in der üblichen Höhe aus. Grund dafür ist, dass der Kreis Viersen sein Personal-Abrechnungssystem umgestellt hat und es aufgrund von Einführungsschwierigkeiten zu keiner wirklichen Belastung gekommen ist.

Der Bilanzaufbau zeigt folgendes Bild:

	31.12.2018 (in 1.000 €)	31.12.2017 (in 1.000 €)
Aktiva	61.826	52.624
Sachanlagevermögen	2.487	2.354
Finanzanlagen	48.399	37.424
Forderungen aus L&L	2.308	1.609
sonstige Vermögensgegenstände	6.468	6.980
Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	2.164	4.250
Rechnungsabgrenzungsposten	0	7

	31.12.2018 (in 1.000 €)	31.12.2017 (in 1.000 €)
Passiva	61.826	52.624
Eigenkapital	2.599	2.096
<i>Stammkapital</i>	52	52
<i>allgemeine Rücklage</i>	9.900	9.900
<i>Verlustvortrag</i>	-7.856	-8.328
<i>Jahresüberschuss</i>	503	472
Rückstellungen	57.760	46.112
Verbindlichkeiten	1.468	4.416

Umsatzentwicklung

Die Erträge im Haus- und Sperrmüllbereich lagen über dem geplanten Ansatz, die kommunalen Umsätze aus Pflanzenabfällen darunter. In der Sparte Papierverwertung sind die Mengen marginal gefallen, jedoch hat sich der Umsatz entgegen der Erwartung um ca. 25 % reduziert, was aus den für die Abrechnung herangezogenen, gefallen Kurswerten resultiert.

Bei den Einzelanlieferungen im Organikbereich stiegen die Umsätze deutlich gegenüber den Planwerten, was auf einer Vertragsanpassung beruht. Die Kleinanlieferungen mit PKW lagen über dem Planansatz. Bei den gewerblichen Anorganik-Anlieferungen war eine leichte Mengensteigerung auszumachen. Die Erträge aus der Elektroschrott- und Altkleiderverwertung entsprechen den Planwerten. In der Sparte Altholz aus kommunaler Anlieferung waren die Mengen rückläufig, so dass auch der tatsächliche Umsatz unter der Planung lag.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultierten, wie oben bereits beschrieben, im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Beratungskosten, eine untergeordnete Rolle spielten hier Jagdpachten, Erstattungen usw.

Kostenstruktur

Im Restentsorgungsbereich lag die tatsächliche Kostenentwicklung über den erwartenden Werten, was auf den Mengenanstieg zurückzuführen ist. Die Kosten der Pflanzenabfälle blieben hinter dem Planansatz zurück. Die Entgeltanteile für die Standortentgelte lagen aufgrund der annähernd treffend prognostizierten Mengenentwicklung in etwa bei dem Planansatz. In der Gesamtbetrachtung lag der Aufwand für bezogene Leistungen ca. 6 Prozent über der Erwartung.

Der Personalaufwand lag unter dem Planansatz. Die Verwaltungskostenerstattung wird nach den Vorgaben der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Amt für Personal und Organisation ermittelt und ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der Personalkosten. Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten lagen leicht über den Planwerten.

2. Finanzlage

Die Finanzlage des Abfallbetriebes ergibt sich aus folgender, vereinfachter Kapitalflussrechnung:

Finanzlage	
Jahresergebnis	502.741 €
+ Abschreibung auf Sachanlagen	17.144 €
+/- Zunahme der Rückstellungen	8.405.602 €
-/+ Zunahme/Abnahme aus Investitionstätigkeiten	-11.125.273 €
-/+ Zunahme/Abnahme Forderungen	-179.686 €
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten	294.018 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-2.085.453 €

Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	-2.085.453 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2017	4.249.827 €
Finanzmittelbestand am 31.12.2018	2.164.374 €

Langfristig erfolgt eine kontinuierliche Reduzierung des Finanzmittelbestands durch die Depo-
niefolgekosten.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage des Abfallbetriebes ist geprägt durch den hohen Bestand an Finanzanlagen, die 78 % der Bilanzsumme und durch lang- und mittelfristige Rückstellungen, die 93 % der Bilanzsumme ausmachen. Durch den jährlichen Aufwand aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Depo-
niefolgekosten ergibt sich grundsätzlich ein fortschreitender Verzehr von Kapital. Durch die ge-
plante teilweise Umstrukturierung der dem Betrieb zugeordneten Finanzanlagen werden stille Reser-
ven realisiert und dadurch der Kapitalverzehr reduziert.

III. Prognosebericht

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Abfallbetriebs werden wesentlich von der Entwicklung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten bestimmt. Insbesondere die anhaltende Niedrigzinsphase hat über die Entwicklung der Abzinsungssätze wesentliche Bedeutung. Die absehbare zukünftige Be-
lastung aus der Entwicklung der Rückstellung würde ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu einer
Aufzehrung des Eigenkapitals führen. Vor dem Hintergrund kommt der sukzessiven Realisierung von
stillen Reserven aus den unter dem Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Anteilen am Kreis-Vier-
sen-Fonds wesentliche Bedeutung zu.

Die Landesregierung NRW hat im Jahr 2015 nach Abschluss und Auswertung des Beteiligungsverfah-
rens einen neuen Abfallwirtschaftsplan (AWP), Teilplan Siedlungsabfälle, vorgelegt. Dieser sieht ins-
besondere Beschränkungen der Entsorgungspflichtigen auf Entsorgungsanlagen innerhalb definierter
Regionen vor. Mit diesen Vorgaben soll die Idee der „regionalen Entsorgungsautarkie“ umgesetzt

werden. Nachdem das Benehmen mit den Landtagsausschüssen für Umwelt, für Wirtschaft und für Kommunales Ende des Jahres 2015 hergestellt wurde, hat das zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, via Runderlass vom 21.04.2016 im Ministerialblatt NRW vom 26.04.2016 öffentlich bekanntgemacht. Er ist damit am 27.04.2016 in Kraft getreten und gemäß § 17 Abs. 3 des Landesabfallgesetzes NRW seither Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

Der AWP entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, da die Rest- und Sperrabfallentsorgung durch die Anfang 2013 erfolgte Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis Ende 2023 (mit einjähriger Verlängerungsoption bis Ende 2024) vertraglich gesichert ist. Gemäß dem Ausschreibungsergebnis werden die dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Rest- und Sperrabfälle je zur Hälfte in den Müllverbrennungsanlagen Köln und Solingen thermisch behandelt.

Sollte der Abfallwirtschaftsplan, dessen Planungszeitraum bis zum Jahre 2024/2025 reicht, in der jetzigen Fassung Ende 2023 bzw. Ende 2024 noch Bestand haben, müsste die dann zu erfolgende Ausschreibung der Rest- und Sperrabfallentsorgung des Kreises auf die Müllverbrennungsanlagen in der sogenannten Entsorgungsregion I beschränkt werden. In dieser Region liegen nach einer Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans die Müllverbrennungsanlagen Asdonkshof (Kreis Wesel), Krefeld, Düsseldorf, Weisweiler (Kreis Aachen), Leverkusen, Köln und Bonn.

Die Umsetzung der Empfehlungen des AWP zum Umgang mit biologisch abbaubaren Abfällen bedeutet für den Abfallbetrieb keine Belastung, da sich der Kreis in diesem Bereich ohnehin seit Jahren engagiert und die erfassten Mengen vergleichsweise hoch sind. Ganz im Sinne des AWP ist der Plan des Abfallbetriebs, künftig einen Teil der getrennt erfassten Bioabfälle vor der Kompostierung einer Vergärung zur Energiegewinnung zuzuführen. Hierfür haben – auch das im Sinne des AWP – der Kreis Viersen und der Kreis Wesel im Jahr 2016 einen Zweckverband gegründet, der die Aufgabe der Verwertung der Bio- und Grünabfälle beider Gebietskörperschaften ab dem 01.01.2021 übernehmen wird. Zu diesem Zeitpunkt – 2016 - war die Entsorgung von biologisch abbaubaren Abfällen durch die Beauftragung der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) mbH noch bis zum 31.12.2017 geregelt. Der Abfallbetrieb Kreis Viersen hat frühzeitig nach diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Optionen geprüft. Im Ergebnis wurden Verhandlungen mit dem Kreis Wesel zur Gründung eines Abfallzweckverbandes geführt, um die in beiden Kreisen überlassenen Bio- und Grünabfälle in einer ge-

meinsam zu errichtenden Anlage zu verwerten. Nachdem die erforderlichen Arbeiten und Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht über die Verbandsatzung im April 2016 abgeschlossen wurden, erfolgte die Beschlussfassung beider Kreistage über die Gründung des Zweckverbandes "Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)" am 30. Juni 2016. Die Verbandsversammlung des BAVN hat in ihrer 2. Sitzung am 21.12.2016 die Gründung der "Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (NBG) beschlossen. Alleiniger Gesellschafter ist der BAVN. Aufgabe der NBG ist die Planung und Errichtung einer Bioabfallbehandlungsanlage (Teilstromvergärung mit nachgeschalteter Kompostierung). Die Planungsphase wird zweistufig beauftragt, um nach der Kostenberechnung am Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) den finalen Beschluss zur Realisierung der interkommunalen Zusammenarbeit durch die beiden Kreistage herbeiführen zu können. Nach Vorlage der Anzeigenbestätigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte die Gründung der NBG im April 2017. Im November 2016 wurde ein europaweites Verfahren zur Vergabe der Planungsleistungen für die Bioabfallbehandlungsanlage begonnen. Die Auftragsvergabe an einen Generalplaner ist im Juni 2017 erfolgt. Die Kreistage Viersen und Wesel haben in ihren Sitzungen am 13.12.2018 einstimmig beschlossen, die Errichtung der Anlage in Kamp-Lintfort, Standort Asdonkshof, zu unterstützen. Die Verbandsversammlung des BAVN hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 den finalen Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage mit vorgeschalteter Teilstromvergärung gefasst. Im Jahr 2019 sollen die Genehmigungsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden. Mit der Inbetriebnahme der Anlage wird im Jahr 2022 gerechnet. Die Entsorgung der im Kreis Viersen anfallenden Bio- und Grünabfälle ist durch die Beauftragung der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein (EGN) mbH als Ergebnis einer im Jahr 2017 durchgeführten europaweiten Ausschreibung vertraglich bis Ende 2019 (mit einjähriger Verlängerungsoption bis Ende 2020) gewährleistet.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2015 (BVerwG7 C 17.12) wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 6 Abs. 4 Satz 5 der Verpackungsverordnung über die entgeltliche Mitbenutzung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungseinrichtungen durch die privatwirtschaftlich organisierten Systeme für die Verpackungsentsorgung unwirksam sind. Daher war aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gesetzgeber gefordert, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen zwischen den privatwirtschaftlich organisierten dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neu zu ordnen. Bedingt durch die ergebnislose Diskussion zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hat der Bundesgesetzgeber die Verabschiedung eines Wertstoffgesetzes, mit dem die Miterfassung von sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen im gelben Sammelsystem

für Leichtstoffverpackungen eingeführt werden sollte, nicht weiterverfolgt und stattdessen ein Verpackungsgesetz vorgelegt. Das Verpackungsgesetz wurde am 30.03.2017 durch den Deutschen Bundestag verabschiedet und am 12.05.2017 durch den Bundesrat bestätigt. Es tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft, u.a. die Übergangsvorschrift des § 35 Verpackungsgesetzes trat bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Mit dem Verpackungsgesetz wird die bisher privatwirtschaftlich ausgerichtete Erfassung und Entsorgung von Verpackungen weiter festgeschrieben. Damit haben sich die Stimmen aus den kommunalen Spitzenverbänden sowie auch aus Teilen der Entsorgungswirtschaft nicht durchsetzen können, die eine Abschaffung der dualen Systeme und die Zuständigkeitsverlagerung der Einsammlung von Verpackungsabfällen zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gefordert haben.

Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 35 Verpackungsgesetz gelten die alten Abstimmungsvereinbarungen im Kreis Viersen bis Ende 2020 fort. Welche Auswirkungen sich für den Kreis Viersen durch das Verpackungsgesetz ergeben, wird sich Laufe der kommenden Abstimmungsvereinbarungen mit den dualen Systemen zeigen. Die neuen Abstimmungsvereinbarungen müssen spätestens zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Mengensteigerungen oder neue Abfälle sind für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch das Verpackungsgesetz nicht zu erwarten. Im Bereich der Übernahme der Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe findet die Erfassung ohnehin gemeinsam mit Nicht-Verpackungspapier statt und ist im Rahmen der ab dem 01.01.2015 europaweit neu ausgeschriebenen Verträge zur Altpapierverwertung bis Ende 2018 geregelt. Im Jahr 2018 soll eine neue Ausschreibung für die Altpapierverwertung erfolgen. Im Rahmen der künftigen Abstimmungsvereinbarung ist zu erwarten, dass die Verwertungserlöse für den Kreis Viersen zurückgehen werden, da der Verpackungsanteil im Papier in den letzten Jahren - bei relativ konstanten Sammelmengen - angestiegen ist. Somit werden die dualen Systeme in verstärktem Maße an den Verwertungserlösen zu beteiligen sein. Im Rahmen der Abstimmungsvereinbarungen können die Dualen Systeme auch einen Herausgabeanspruch für den Verpackungsanteil geltend machen, was die durch den ABV zu vermarktende Papiermenge reduzieren würde.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Altholzentsorgung führte der Abfallbetrieb des Kreises Viersen einen zweijährigen Versuch zur getrennten Erfassung von Altholzbestandteilen des Sperrmülls durch, mit dem eine Mengenermittlung mit einer für die Ausschreibung ausreichenden Sicherheit erzielt werden sollte. Der Versuch endete zum 31.12.2016. Er zeigte, dass die Höhe des Altholzanteils

im Sperrmüll den logistischen Aufwand zu einer separaten Erfassung und Verwertung der Altholzfraktion rechtfertigt. Auf der Basis der während des Versuchs ermittelten Ergebnisse hat der Abfallbetrieb die Altholzentsorgung für den Leistungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuzüglich einer einjährigen Verlängerungsoption ausgeschrieben. Diese wurde gezogen, so dass der Vertrag bis 31.12.2019 weiter läuft. Die Submission und Auftragsvergabe erfolgten im Frühsommer 2016. Die Neuausschreibung der Leistung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Dem am 01.01.2015 mit fünf teilnehmenden Kommunen im Kreisgebiet gestarteten Pilotprojekt des Abfallbetriebs zur kommunalen Alttextilsammlung haben sich zum 01.01.2016 die Städte Tönisvorst und Viersen angeschlossen. Die Versuchsphase wurde vertragsgemäß um ein Jahr bis zum 31.12.2016 verlängert. Die während des Versuches gewonnenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für eine europaweite Ausschreibung für den Leistungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuzüglich einer zweimaligen Verlängerungsoption um jeweils ein weiteres Jahr. Submission und Auftragsvergabe erfolgten im Sommer 2016. Aufgrund laufender, nicht zufriedenstellender Leistungserbringung des Auftragnehmers wurde auf die Option der Vertragsverlängerung verzichtet. Die Neuausschreibung der Leistung im Jahr 2018 ergab kein Angebot, so dass für den Übergangszeitraum vom 01.01 bis 30.06 2019 die ortsansässige Fa. Lankes freihändig beauftragt wurde. Als Ergebnis der erneuten Ausschreibung in 2019 für den Zeitraum 01.07.2019 – 31.12.2020 wurde die Fa. Lankes mit der Leistungserbringung beauftragt. Der ABV hat die Möglichkeit, eine einjährige Verlängerungsoption zu ziehen. Die Aufgabe des Einsammelns von Alttextilien haben die teilnehmenden Kommunen mit Wirkung zum 01.01.2017 auf den Kreis Viersen übertragen. Die Genehmigung zur Aufgabenübertragung erteilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.12.2016.

Über das Bringsystem mit 144 stationären Sammelbehältern (Stand 31.12.2018) können rund 242.000 Einwohner und damit etwa 80 % der Einwohner des Kreises ihre ausgedienten Alttextilien einem sinnvollen Verwertungsweg zuführen. Erlöse, die nach Abzug der Kosten verbleiben, werden den Kommunen gutgeschrieben. Die bisherigen Sammelergebnisse zeigen, dass das Angebot von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises sehr gut angenommen wird. Ziel des Abfallbetriebs ist es, die Alttextilverwertung im Kreisgebiet in Ergänzung der gemeinnützigen Alttextilsammlungen flächendeckend sicherzustellen und dem Wildwuchs gewerblicher Sammlungen Einhalt zu gebieten.

Im Dezember 2015 fasste der Betriebsausschuss des Kreistages den Beschluss, die Betriebsleitung mit allen erforderlichen Aufgaben zur Planung und Errichtung eines Wertstoff- und Logistikzentrums (WLZ) zur Annahme sowie zur Umladung von Wertstoffen und Abfällen im Gewerbegebiet VeNeTe in Nettetal-Kaldenkirchen zu beauftragen. Im Sommer 2016 wurde hierfür ein ca. 16.000 m² großes

Grundstück erworben. Der Erwerb einer ca. 5.000 m² großen Erweiterungsfläche wurde im Jahr 2017 vollzogen. Die Ausschreibung und Vergabe der Planungsleistungen für das WLZ erfolgte im Jahr 2016. Der Genehmigungsantrag wurde im September 2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt, allerdings nur für den Logistikbereich, die Stadt Nettetal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wertstoffhofs noch nicht geschaffen hat. Im Jahr 2019 wird mit der Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gerechnet. Mit der Inbetriebnahme der Anlage ist nicht vor dem Jahr 2021 zu rechnen. Parallel zu den Planungen des Wertstoff- und Logistikzentrums wurden im Jahr 2017 Gespräche mit verschiedenen kreisangehörigen Kommunen zur Übernahme der Aufgabe der Wertstoffsammlung im Bringsystem geführt. Konkret wurde die Übertragung dieser Aufgabe mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung durch Beschlüsse des Gemeinderates und des Kreistages im Dezember 2017 von der Gemeinde Schwalmtal auf den Kreis Viersen übertragen. Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte im April 2018. Mit der Übertragung der Aufgaben hat der Kreis Viersen den im Rahmen eines Versuchs durch die Gemeinde Schwalmtal beauftragten Wertstoffhofs in Schwalmtal übernommen. Die Ausschreibung der Leistung des Vorhaltens und Betriebs eines Wertstoffhofes wird im Jahr 2019 durch den Kreis Viersen erfolgen.

Mit der Gemeinde Brüggen wurden gleichartige Gespräche geführt, mit der Zielsetzung, versuchsweise im Gebiet der Gemeinde Brüggen einen Wertstoffhof durch den Kreis Viersen einzurichten. Nach erfolgter Ausschreibung wurde im Jahr 2017 an die Fa. Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG der Auftrag zur Abdichtung auch des sog. Randbereiches der ehemaligen Hausmülldeponie Brüggen I mit einer Kunststoffdichtungsbahn und einer endgültigen Herrichtung des Systems zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers erteilt. Die Arbeiten wurden im Jahr 2018 beendet. Dann sind die Arbeiten zur Endrekultivierung der ehemaligen Deponie Brüggen I abgeschlossen.

Im Jahr 2018 wurde mit den Planungen zur Endrekultivierung der Altdeponie Viersen I begonnen. Die Genehmigungsunterlagen werden intensiv mit der Bezirksregierung besprochen, um 2019/20 den Genehmigungsantrag offiziell einreichen zu können. In Abhängigkeit der Genehmigungserteilung werden danach die Bauleistungen ausgeschrieben und vergeben.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Zu den strategischen Überlegungen des Abfallbetriebs gehört die Optimierung der Abfalllogistik im Kreisgebiet. Bei den letzten -europaweiten Ausschreibungen im Bereich des Einsammelns und Transportierens von Haushaltsabfällen waren für die Kommunen des Kreises Viersen Preissteigerungen von teilweise über 80 % zu verzeichnen. Zudem gingen insbesondere bei den kleineren Kommunen oftmals nur zwei Angebote ein. Im Regelfall erhielt das ausführende Unternehmen wieder den Zuschlag, sodass kein echter Wettbewerb um kleine Sammelgebiete erkennbar war. Die Relevanz der Problematik zeigt sich auch durch die aktuell vom Bundeskartellamt veranlasste Sektorenuntersuchung im Bereich der Abfallsammlung. Seit Herbst 2016 führt der ABV mit den Kreiskommunen Gespräche, um ein tragfähiges Konzept im Bereich des Einsammelns und Transportierens von überlassungspflichtigen Abfällen zu entwickeln, durch welches Preissteigerungen bei künftigen Ausschreibungen eingedämmt werden sollen.

Das vorgesehene WLZ im Gewerbe- und Industriegebiet VeNeTe in Nettetal-Kaldenkirchen macht den Abfallbetrieb des Kreises Viersen unabhängiger von Marktmechanismen im Bereich des Umschlags von Abfällen. Derzeit verfügen nur zwei private Entsorgungsunternehmen über geeignete Umschlagsmöglichkeiten innerhalb des Kreises Viersen. Wenn der Abfallbetrieb über eine eigene Umschlaganlage verfügt, können künftige Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen für die verschiedenen Abfallfraktionen dann auf die Übernahme der Abfälle ab dieser Anlage bezogen werden. Wenn Leistungen ausgeschrieben werden, so ist - wie sich in der Vergangenheit bei der Restmüllausschreibung, bei der der Abfallbetrieb aufgrund der bestehenden vertraglichen Beziehungen Zugriff auf einen Umschlagpunkt im Kreisgebiet hatte - mit einem größeren Wettbewerb zu rechnen.

Schließlich zielt auch die beschlossene gemeinsame Bioabfallentsorgung mit dem Kreis Wesel darauf ab, eine langfristige Gebührenstabilität in diesem Bereich zu erreichen.

Im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems werden Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Sowohl die Kursentwicklung der langfristigen Finanzanlagen, als auch die Entwicklung der ebenfalls langfristigen Rückstellungen für Deponiefolgekosten werden kontinuierlich überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst, so dass auch potentiell vorhandene langfristige Risiken sichtbar gemacht werden können. Da die Finanzanlagen insbesondere der Finanzierung der Belastung aus den Deponiefolgekosten dienen, ist in der Kursentwicklung der Finanzanlagen einerseits und der Entwicklung der Abzinsungssätze für die Rückstellung andererseits ein wesentliches Finanzrisiko zu sehen.

Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2223 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 11. Mai 2020

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Budde

Erster Betriebsleiter

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

